



windmüller

PIONEER THINKING

BERICHT ZUM LIEFERKETTENGESETZ GESCHÄFTSJAHR 2021

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	2
1.1	Das Lieferkettengesetz	2
1.2	FOKUS:GREEN	3
2	Bewertungsmethoden/-prozess	4
2.1	Die Lieferantenselbstauskunft	4
2.2	Risikomanagement zum Lieferkettengesetz	4
3	Transparenz in der Lieferkette	5
3.1	Lieferantenauswahl	5
3.2	Auswertung	5
4	Risikobeurteilung	6
5	Maßnahmen	7
6	Ziele 2023	7
7	Schlusswort	7

Windmüller GmbH

Nord-West-Ring 21
32832 Augustdorf

Tel.: +49 (0) 52 37 - 609 - 0
Fax: +49 (0) 52 37 - 609 - 309
info@windmoeller.de

1 EINLEITUNG

1.1 DAS LIEFERKETTENGESETZ

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ist ein deutsches Bundesgesetz, welches das wirtschaftliche Handeln von in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Unternehmen steuert. Das Lieferkettengesetz soll einen rechtlichen Rahmen zum Schutz der Umwelt sowie der Menschen- und Kinderrechte entlang globaler Lieferketten schaffen.

Das Lieferkettengesetz ist ab 2023 verpflichtend zu erfüllen von Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeiter*innen. Ab 2024 bereits für Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten.

FOLGENDE ASPEKTE SIND ZU BERÜCKSICHTIGEN

- die Einrichtung eines Risikomanagements
- die Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit
- die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen
- die Verabschiedung einer Grundsatzerklärung
- die Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich sowie gegenüber unmittelbaren Zulieferern
- das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen
- das Einrichten eines Beschwerdeverfahrens
- die Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern
- die Dokumentation und die Berichterstattung

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) prüft die jährlichen Unternehmensberichte zum Ergebnis der Risikoanalyse sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

Zweck des Gesetzes ist primär die Verhinderung von Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung und mangelnde Sicherheitsstandards entlang der Lieferkette. Ebenso stehen die Themen Arbeits- und Umweltschutz im Fokus des Lieferkettengesetzes. Das bedeutet, dass Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen verhindert sowie Umweltrisiken minimiert werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des BAFA kann ein Zwangsgeld von bis zu 50.000 Euro verhängt werden. Wer keine Risikoanalyse erstellt, kein Beschwerdeverfahren einrichtet oder festgestellte Menschenrechtsverstöße nicht wirksam abstellt, kann mit Bußgeldern zwischen 100.000 und 800.000 Euro belegt werden.

1.2 FOKUS:GREEN

Das Thema Nachhaltigkeit ist fester Bestandteil der Windmüller – Unternehmensvision: „Wir machen die Welt mit gesunden und nachhaltigen Bodenlösungen einfacher und lebenswerter!“

Entscheidungs- und Handlungsgrundlage stellen die 17 UN Klimaziele dar mit den für uns relevanten Schwerpunkten Rohstoffauswahl und -entwicklung, Globaler Fußabdruck, Transparenz, Ökoeffizienz und Nachhaltigkeit.

Im Rahmen der Unternehmensinitiative **FOKUS:GREEN** wurden 6 Wirkungsfelder identifiziert, von denen das Thema „Lieferketten“ ein wesentliches Wirkungsfeld darstellt.

Das Themenfeld der Ökoeffizienz wird maßgeblich untermauert durch die Cradle to Cradle®-Zertifizierung der ecuran-basierten PURLINE Bioböden sowie der Akustikmatten. Die Cradle to Cradle®-Zertifizierung stellt den international renommierten Standard an Ökoeffizienz dar und definiert höchste Anforderungen in den Kategorien Materialgesundheit, Kreislauffähigkeit, Einsatz erneuerbarer Energie, verantwortungsvoller Umgang mit Wasser sowie den Aspekt der sozialen Gerechtigkeit.

Auch wenn wir seitens der Gesetzgebung aktuell noch nicht verpflichtet sind unsere Lieferanten im Hinblick auf die neuen Anforderungen an die Lieferkette zu überprüfen, gehen wir heute schon einen Schritt voraus und schaffen uns und unseren Kunden die Grundlage für weiterhin sichere und nachhaltige Geschäftsabläufe.



GROWTH: SUSTAINABLE
RESSOURCES: RENEWABLE
EMPLOYEES: INVOLVED
ENERGY: EFFICIENT
NO: GLOBAL WARMING

2 BEWERTUNGSMETHODEN / -PROZESS

2.1 DIE LIEFERANTENSELBSTAUSKUNFT

Als Grundlage zur Bewertung unserer Lieferanten diente die eigens von Windmüller erstellte Lieferantenselbstauskunft, die um die Anforderungen des Lieferkettengesetzes erweitert wurde. Sowohl bestehende als auch neue Lieferanten wurden erstmalig mithilfe des erweiterten Fragebogens über Microsoft Forms befragt, um Transparenz in der Lieferkette zu schaffen, allgemeine Informationen zum Geschäftspartner zu erhalten und Stammdaten aktuell zu halten.

Als Schwerpunkt wurde der Abschnitt „Nachhaltigkeit“ betrachtet. Wir haben unsere Lieferanten bezüglich der Einhaltung von Umwelt- und Menschenrechtsstandards befragt und sind auf jene Geschäftspartner zugegangen, die diese bislang nicht oder nur zum Teil eingehalten haben.

2.2 RISIKOMANAGEMENT ZUM LIEFERKETTENGESETZ

Risiken für die Achtung der Menschenrechte entlang der Lieferkette sollen erkannt, analysiert und abgedeckt werden. Dazu wurde ein Prozess entwickelt und Maßnahmen festgelegt anhand derer wir einmal im Jahr unsere Lieferkette überprüfen. Im ersten Schritt wurde eine Risikoanalyse durchgeführt und ein umfassender Maßnahmenplan entwickelt, um auf eventuelle Lieferantenausfälle und / oder Einschränkungen schnell reagieren, bzw. diese verhindern zu können.

DARAUF AUFGEBAUT WURDE UNSER AUSWERTUNGSVERFAHREN:

Die Einkaufsabteilung sammelte die zuvor über die Lieferantenauskunft eingeholten Daten und wertete diese anhand eines definierten Bewertungsbogens aus. Für Lieferanten mit einem hohen Risiko wurden individuelle Maßnahmenpakete zusammengestellt und umgesetzt. Diese Maßnahmen sowie erzielte Verbesserungen wurden dokumentiert und bilden die Grundlage zukünftiger Analysen.



3 TRANSPARENZ IN DER LIEFERKETTE

3.1 LIEFERANTENAUSWAHL

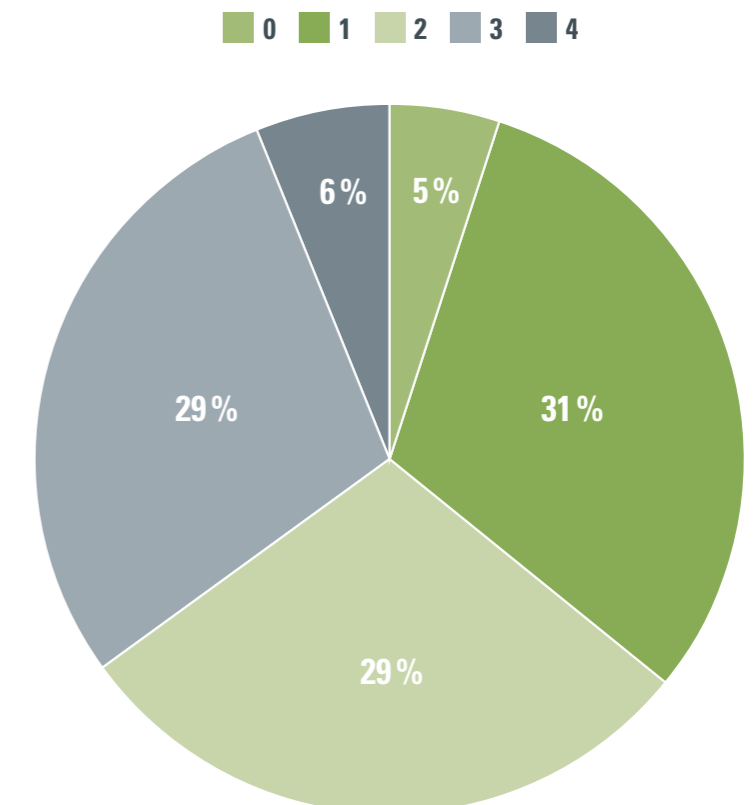
Befragt wurden ausschließlich Lieferanten, deren Waren direkt in Bezug zu unseren Produkten stehen, bspw. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Handelswaren, Verpackungen und Verkaufsförderungsmittel.

3.2 AUSWERTUNG

Die Zahl der Anfang 2022 befragten Lieferanten betrug insgesamt 110. Davon haben 77 umfassend geantwortet, deren Bewertung wurde durch die Einkaufsabteilung in Zusammenarbeit mit dem Qualitätswesen vorgenommen. Die restlichen 33 haben die Beantwortung verweigert. Aufgrund der Tatsache, dass Windmüller der Gesetzgebung noch nicht unterliegt, wurden sie für die Auswertung im Jahr 2021 nicht weiter berücksichtigt. Elf der 77 bewerteten Lieferanten wurden als kritisch eingestuft. Im nachgelagerten, persönlichen Lieferantenaustausch konnten Missverständnisse ausgeräumt werden, wodurch 6 der 11 kritischen Ergebnisse angepasst werden konnten.

Die Bewertung fand auf einer Skala von 0-6 statt (0 = kein Risiko, 6 = absolutes Risiko). Keiner der befragten Lieferanten wurde mit der Risikostufe fünf oder sechs bewertet. Die hier als kritisch eingestuften Lieferanten wurden mit der Risikostufe vier bewertet.

RISIKOEINSTUFUNG



4 RISIKOBEURTEILUNG

Die Beurteilung der Lieferanten erfolgte anhand von fünf ausgewählten Kernfragen zu ökologischen und sozialen Aspekten, die im Fragenkatalog definiert wurden. Vor dem Hintergrund, dass das Lieferkettengesetz vorerst ausschließlich deutsche Unternehmen betreffen wird, wurde das Herstellungsland ebenfalls in die Risikobewertung mit einbezogen. Somit können Lieferanten, die keiner gesetzlichen Regelung unterliegen, detaillierter analysiert und bewertet werden.

Je mehr Fragen unzureichend beantwortet wurden, desto höher ist die Risikoeinschätzung.

Die als kritisch eingestuften Lieferanten wurden anschließend individuell betrachtet und nach Umsätzen, sowie Produktrelevanz bewertet. Abschließend folgte eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die gemeinsam mit dem Lieferanten abgestimmt wurden.



5 MAßNAHMEN

Entsprechende Maßnahmen wurden definiert, in einem Maßnahmenkatalog festgehalten und nach Grad der Umsetzung bewertet.

Bei Abweichungen wurden unsere Lieferanten im direkten Austausch auf die aus Windmüller Sicht als Risiko eingestuften Themen angesprochen. Die entsprechenden Maßnahmen führten dazu, dass kein Lieferant mit hohem Risikopotential identifiziert werden konnte.

Grundsätzlich gilt: Sollte ein unüberwindbares Risiko identifiziert werden, wird das Geschäftsverhältnis beendet, sobald eine alternative Lieferquelle qualifiziert werden konnte.

6 ZIELE 2023

FOLGENDE ASPEKTE SIND ZU BERÜCKSICHTIGEN

- Kontinuierliche Verbesserung der Prozesse, sowie transparente Darstellung der Abläufe
- Erstellung einer Grundsatzklärung, um präventiv gegen Menschenrechts- und Umweltschutzverletzungen vorzugehen
- Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens, das jedem zugänglich ist, der von Menschenrechtsverletzungen bei seinen mittelbaren oder unmittelbaren Zulieferern erfährt oder direkt davon betroffen ist

7 SCHLUSSWORT

Der Bericht zum Lieferkettengesetz wird jährlich für das vorangegangene Geschäftsjahr erstellt und betrifft die Windmüller Standorte in Augustdorf und Detmold.

Die zum Zweck der Auswertung erhobenen Daten werden vertraulich behandelt und ohne Zugang Dritter aufbewahrt.

Sollten Sie Kenntnis von Verletzungen der Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit dem Lieferkettengesetz erlangt haben, richten Sie Ihre Beschwerde bitte an folgende E-Mail-Adresse: Lieferkettengesetz@windmoeller.de

Windmüller GmbH (Hauptsitz)
Nord-West-Ring 21
32832 Augustdorf

Windmüller GmbH
Charles-Lindbergh-Ring 13
32756 Detmold

Windmüller GmbH

Nord-West-Ring 21

D-32832 Augustdorf

Tel.: +49 (0) 52 37 609 - 0

Fax: +49 (0) 52 37 609 - 309

info@windmoeller.de

www.windmoeller.de



windmüller

PIONEER THINKING